

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mt. 1.60,
ohne dasselbe Mt. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mt. 1.60 mit und
Mt. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

N. 76

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 3. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Richter & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

N. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tier-
haaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen
und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.
Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851
in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Aller-
höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Ueber-
gang der vorstehenden Gewalt auf die Militärbehörden be-
treffend, — des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4.
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekannt-
machungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21.
Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsmini-
steriums — auf Grund der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsgütern in der Fassung vom 26.
April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhand-
lungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Be-
stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemei-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich
zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht
nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu
bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in
den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt
der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
 Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuld-
igen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefäng-
nisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Un-
terschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

nen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander
oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 ge-
nannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei
und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art
von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare,
Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdenge-
waschen, jabritmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mi-
schungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also
Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder
Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei,
Kammgarn- u. Streichgarnspinnerei, Weberei, Strik-
erei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbei-
tung, auch in Mischungen untereinander oder mit an-
deren Spinnstoffen,
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend un-
ter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der
Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1.
Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren
Halberzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5.
17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme
und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des
Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hietmit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den
nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
läßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 Kg., gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. M. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. M. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umlagestempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versandkosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Ueberfrachungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das zuständige Reichschießgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Entzignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. M. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. M. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 1. Juli 1917.

Diary.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Uebersichtstafel
Geburtsnachung Nr. W.I. 1772/5.17. R. N. N.

Bezeichnung	Für 1 kg Markt	
schweinehaare	9,00	Netto- gewicht
schweishaare	9,00	
schweishaare von Pferden	11,00	
schweishaare " "	13,00	
schweishaare " "	14,00	
schweishaare	10,00	Brutto- gewicht in handelsüb- licher Ver- packung in Säcken
schweishaare, Mähnen und Schweife an Pferden	9,00	
schweishaare aus Schlachthaus Schweinehaare	1,50	
schweishaare aus Land Schweinehaare	1,80	
schweishaare aus Schaf Schweinehaare	1,80	
schweishaare	2,00	Netto- gewicht
schweishaare	3,50	
schweishaare	3,50	
schweishaare	3,50	
schweishaare	4,00	
schweishaare	6,50	Brutto- gewicht in handelsüb- licher Ver- packung in Säcken
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	Brutto- gewicht in handelsüb- licher Ver- packung in Säcken
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	
schweishaare	6,50	

An die Herren Bürgermeister des Kreises!
Zunächst werden größere Brandschäden ge-
messen, die Kinder durch das Spielen mit Streich-
bügeln verursacht haben. Die hierdurch verloren
gehenden Werte sind so erheblich, daß alles gelan-
gen muß, um Brände dieser Art fernzuerhin-
zuhalten in verbotenen. Warnende Beschreibungen
in der Lokalpresse, auf die in erster Linie Be-
acht zu nehmen sein wird, erscheinen allein nicht
ausreichend. Der Bevölkerung ist auch in jeder
möglichen zweckdienlichen Weise immer wieder die
enke Pflicht vor Augen zu führen, streng darüber
zu wachen, daß keinerlei Feuerzeug, wie Streich-
bügler, Selbstzunder u. dgl. in die Hände von Kin-
dern gelangt. Ich erlaube, das weitere hienach
möglich zu veranlassen.

Kudesheim, den 27. Juni 1917/

Das Proviantamt Mainz läßt hierdurch be-
kanngeben, daß es den neuer Ernte aufkauf,
so zwar können Lieferungen täglich ohne vor-
herige Anfrage erfolgen, auch werden Angebote
in Beförderungen jederzeit entgegen genommen.
Der Preis, der für das Den bezahlt wird, wurde
nicht genannt: es ist zweckmäßig, ihn mit
dem Proviantamt vorher zu vereinbaren.

Alle Anträge, die aus dem Preis geführt werden, werden bei uns schriftlich zur Meldung kommen, damit wir bei späteren Anforderungen der Militärverwaltung den Nachweis führen können, wohin das Geld gekommen ist und welche Personen bereits an die Militärverwaltung abgegeben sind.

Da das Den nicht beichlagnahme ist, dient unsere
Anweisung zur Entlastung der Denbeiziger bei
ihren Anforderungen.

Der Königliche Landrat.

wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Hauptplage an den Obstbäumen an vielen Orten überhand nimmt und daß die diesjährige Ernte gefährdet ist. In der Hauptsache handelt es sich wohl um die Larve des Kiefern-Nadelwesens (*Chimaphila brumata*), bekanntlich durch das Anbringen der Klebblätter im Laufe des Herbstes erfolgreich bekämpft. Da jedoch diese Maßnahme für die diesjährige Ernte nicht mehr in Betracht kommt, so ist für die jetzige Zeit die Bekämpfung durch Insektizide empfohlen. Man verwendet auf einen Liter Wasser 60 Gramm Uraniägelin und vermischt mit dieser Lösung die Blätter der Obstbäume (Kernobst). Vorteilhaft wendet man Uraniägelin in Verbindung mit einer 1prozentigen Kupferlösung an. Da jedoch Kupferlösung für sich nicht zur Verfügung steht, so kann auch eine leichte Kalkmilchlösung angewendet, die Uraniägelin an den Bäumen besser festzuhalten.

Chemische Fabrik, Schweinfurt a. M.
Chemische Fabrik Dr. Nördlinger, Hildes-
heim a. M.
C. G. Hunsberg, Rodenheim,
Fabrik (Münster)

den kommenden Herbst wäre die allgemeine
Ernte von größter Wichtigkeit, insbeson-
dere für diese Arbeiten die Schulung und gut
ausgerüstet werden könnte.

Der königliche Landrat.

Festsetzung von Großhandels- u. Kleinhandelshöchstpreisen für Gemüse und Obst im Rheingaukreise.

Nachdem unterm 3. ds. Mts. durch die Reichsstelle für Gemüße und Obst Erzeugerhöchpreise festgelegt worden sind und auch die Preiscommission der Bezirksstelle für Gemüße und Obst für den Bezirk Erzeugerhöchpreise bestimmt hat, werden hiermit für d. Mts. ingautreis die nachstehenden Groß- und Kleinhandelshöchpreise festgesetzt:

	Höchstpreis für		Höchstpreis für	
	Wag.	Stück	Wag.	Stück
Erbisen:				
gewöhnliche	25	28	33	
Zuckerbisen	30	33	38	
Bohnen:				
Stangenbohnen	25	28	33	
Puffbohnen	22	25	30	
Wachs- und Perlbohnen	20	22	27	
Kairüben	30	33	38	
Korotten ohne Kraut:	7	8	12	
ab 10. Juni	24	27	32	
ab 1. August	15	17	21	
gelbe Rüben, Möhren und Mohrrüben ohne Kraut bis 31. August	12	14	18	
ohlrabi: ab 20. Juni	20	22	27	
ab 20. Juli	15	17	21	
rübenweiskohl: vom 15. Juli bis 31. August	15	17	21	
Frühobst:				
Erdbeeren: I. Wahl	50	55	65	
II Wahl	25	28	35	
Walderdbeeren	80	90	100	
Johannisbeeren:				
weiße und rote	25	28	33	
schwarze	38	42	47	
Stachelbeeren:	25	28	33	
Süßkirschen I.	35	39	45	
II.	25	28	33	
Süßkirschen I. Wahl darf nur großfrüchtige, tadellose Ware gefertigt werden. In Zweifelsfällen entscheidet in solchen Gemeinden, in denen eine Marktvorwaltung vorhanden ist, diese, sonst ist die Entscheidung von der zuständigen Ortsgemeindebehörde durch Sachverständige offen zu lassen.				
Sauerkirschen beste Ware				
(zum Einmachen)	35	39	45	
unsortiert	20	22	27	
Es werden Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:				
Himbeeren:				
Tafelware, Wartenb. m. eben in großfrüchtiger Sortenpackung bis zu 8 Pfund	60	66	75	
sonstige Himbeeren: (Prekware)	45	50	55	
Heidelbeeren: (Blaubeeren)	27	30	35	
Preiselbeeren:	35	39	45	
Heineklauden: (Große grüne)	30	33	38	
Risabellen	40	44	50	

kann über den Zeitpunkt des Erscheinens einer Ware dem Markte Streitigkeiten entstehen, so setzt die Bezirksfür Gemüse und Obst den Zeitpunkt fest

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch für die nächsten Monate bedingen einen mehr oder weniger tiefen Eingriff in unsere Milchviehbestände. Bei Auswahl des zur Schlachtung gelangenden Viehes wird darauf Rücksicht genommen, daß möglichst das für die Milchproduktion nicht mehr ertragende oder nicht mehr unbedingt benötigte Vieh abgeliefert wird, dagegen das leistungsfähigste und auch sonst noch für die Milchproduktion wertvolle Vieh nach Möglichkeit erhalten bleibt. Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Rindhalter, die bis zum 1. April 1945 ihre Milchlieferungsverpflichtungen auf dem Gebiete der Milch- und Futterablieferung nur mangelhaft nachkommen, mit einer verhältnismäßig höheren Abgabe bestraft werden können, als diejenigen, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Idesheim, den 21. Juni 1917.
Der Kreisvorsitzung des Rheingaukreises.

Die Magistrate und Herren Bürger-
her werden hiermit darauf aufmerksam ge-
t, daß der Termin zur Erledigung unseres
schreibens vom 16. v. Mts., betr. die Be-
nahme, Schandserhebung und Enteignung
Destillationsapparaten aus Kupfer pp., am
v. Mts. abläuft.

Idesheim, den 21. Juni 1917.
Der Kreisausschuß des Rheingaufreies.

Die Anordnung über den Verkehr mit Reichsbrotmarken vom 20. März 1917 erhält durch des Abtates 2 folgende Fassung:

Brotkarton-Abmeldebescheinigung werden nicht mehr gestellt.

Reisbrotmarken werden ausgehändigt:

- a) bei Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen,
b) auf die Dauer von 3 Monaten bei längeren
Reisen (unbestimmte Zeit), auch wenn eine
noch längere Reisedauer angegeben
wird,
c) auf Wunsch bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts
(Umzug) für 8 Tage.
In jedem Falle ist in der jetzt allgemein vor-
geschriebenen Abmeldebescheinigung der Zeitraum,
für den Reisepfandmarken ausgehändigt sind, zu
vermerken."

Küdesheim, den 28. Juni 1917.

Der Kreisanschluß des Rheingaukreises.

Nationalstiftung

für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Es sind uns seit unserer letzten Veröffentlichung am 11. Mai ds. Jrs. folgende Spenden überwiesen worden:

von Frau Theob. Höhl-Biesbaden 2500 Mk. (weitere Spende am Schlusse der Nachweisung), von Herrn Moritz Strauß-Geisenheim 25 Mk., von Herrn Dr. med. Hans Jost-Rüdesheim 50 Mk., von Herrn Dr. M. S. Buntel 500 Mk., zusammen 3075 Mk.

Indem wir für diese Spenden unseren herzlichsten Dank aussprechen, bitten wir dringend um Zuweisung weiterer Mittel.

Zugleich bestätigen wir mit herzlichstem Dank, daß uns außer vorstehenden Summen zur Verwendung ausschließlich für die Hinterbliebenen im Rheingaukreise und für sonstige Wohlfahrtszwecke überwiesen wurden:

vom Verein für Chem. Industrie-Vorch 5000
Mark, von Frau Thein Döhl-Biesbaden 2500 Mk.,
von Sa. Sal. Waas-Göfheim 500 Mk., von
Herrn Fabrikverwalter Oswald Schulte-Vorch 50
Mark, von Herrn Graf Sierstorff-Estville zu
3000 Mk., von Sa. Mathias Müller-Estville
10 000 Mk., Gesamtsumme 21 050 Mark.

Das Gesamtergebnis der Sammlung beträgt also bis zum heutigen Tage einschließlich der schon veröffentlichten Beträge: 234 913,45 Mark.

Stüdesheim, den 22. Juni, 1917.
Der Arbeitsausschuß des Rheingaufreises.

Anweisung zur Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister er-
suche ich, die überlieferten Druckstücke der Anwei-
sung für die Gemeindevorstände (Hebestellen) über
die von ihnen bei Erhebung der Besitz- und Kriegs-
steuer u. v. zu erledigenden Arbeiten nebst Nach-
trag den Hebestellen zu übergeben mit der Wei-
sung, sich mit der Anweisung vertraut zu machen,
sollten noch Druckstücke gewünscht werden, die
über auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen
sind, so ersuche ich um entsprechende Mitthei-
lung innerhalb 8 Tagen.

Die Anlegung der in der Sonderbeilage zum Einkommensamtsblatt Nr. 3 für 1917 vorgeschriebenen Beitrags- und Kriegsteuer-Einnahmehäufchen hat inwieweit zu erfolgen. Für die Bemessung der erforderlichen Anzahl der Einlagebogen mag als Maßstab dienen, daß etwa die halbe Anzahl der Beitragspflichtigen für die Abgabe einer Kriegsteuer und in erster Linie alle für 1917 mit einem Vermögen von mehr als 20 000 M. zur Eink.-Steuer veranlagten Pflichtenigen für die Abgabe einer Kriegsteuer in Frage kommen.

Hüdesheim, den 29. Juni 1917.
Der Vorsitzende

der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die über-
bieten Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr
17 gemäß § 80, Absatz 3, des Einkommensteuer-
gesetzes 14 Tage lang öffentlich auszuliegen und
den Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise
kenn zu machen. Die Zeit, in der die Liste
öffentlich ausgelegen, ist mir bis zum 20. n. Mä.
zuliegen. Es ist darauf zu achten, daß die-
jenigen Steuerpflichtigen, die die Liste einsehen,
von ihren eigenen Besteuerungsnormen,
sowie auch von denjenigen anderer Steuerpflichtiger
in Kenntnis nehmen.

Küdesheim, den 29. Juni 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Rheingautreises.
Wagner.

Bei Einreichung von Gesuchen um Befreiung
vom Militärdienst sind folgende Angaben erforderlich:

Ort, wo die Anmeldung zur Hilfsdienststamm-
rolle erfolgt ist,
Bestellungsnummer, wenn eine Aufforderung
zum Hilfsdienst schon zugestellt ist (die Be-
stellungsnummer steht auf dem Aufforderungs-
schreiben rechts oben).
Besuche ohne diese Angaben können nicht be-
achtet werden.

Einberufungsausschuß Wiesbaden.

Höchstpreise für Bienenhonig.

Durch Verordnung vom 26. Juni 1917 sind, um der Wiederkehr der vorjährigen Preistreiberien vorzubeugen, den Wünschen der Bienenzüchter entsprechend, für Bienenhonig Höchstpreise festgesetzt worden. Sie betragen für Seim- und Preßhonig beim Verkauf durch den Erzeuger 1,75 Mk., bei allen anderen Honigarten 2,75 Mk., bei Verkauf durch andere Personen, insbesondere durch den Handel 2,50 Mk. und 3,50 Mk., für je 1 Pfd., beim unmittelbaren Absatz vom Erzeuger an den Verbraucher in Mengen bis 5 kg. betragen die Höchstpreise 2 — Mk. und 3 — Mk. Gleichzeitig sind alle Verträge über Honig, die zu höheren Preisen bereits abgeschlossen sind, für nichtig erklärt, soweit sie nicht schon erfüllt sind. Die Bestimmungen gelten ferner auch für ausländischen Honig. Doch wird besondere Härten durch die Zulassung von Ausnahmen, die der Reichszuckerstelle überlassen sind, vorgebeugt werden können, sofern im Einzelfalle der Weiterverkauf des zu höheren Preisen erworbenen ausländischen Honigs unter behördlicher Kontrolle oder unter Beobachtung anderer Vorschriften so erfolgt, daß eine Verwechslung des inländischen und ausländischen Honigs mit Sicherheit vermieden wird.

Französische „Culture“.

Die Franzosen schreiben soviel über „deutsche Kultur“, daß es sich wohl lohnt an einem Beispiel den Stand ihrer „Culture“ zu zeigen. Material in reichstem Maße bietet Henry Lavedan Mitarbeiter der „Illustration“. Am Ende eines rohen Schmähartikels in der Nummer vom 12. Mai 1917 schreibt er von den Friedhöfen der in Frankreich gefallenen „Boches“:

„Büchel und Mauerwerk hier herbei. Nieder mit den Hirschköpfen Engeln, mit den Lucifern von der Spree, den gestügten Siegesgöttinnen, den zweiflügeligen Adlern, den Trophäen aus Zement.“

Mit nackten Worten empfindet „Lucifer“ von der Seine — Gräberschändung. Er schraubt damit die „Culture“ auf vorhistorische Zeiten zurück, denn schon die ältesten Völker haben die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Grabstätte anerkannt. Ein würdiger Genosse ist Herr Lavedan in Benjamin Vallotton erschienen. In seinem Buche „Au pays de la mort“ (Paris und Neuchâtel ()), Attinger feceris) schreibt dieser edle Sohn der „Grande Nation“:

„Auf dem Sockel (eines Gedenksteins, Friedensstatue in Champien) die Worte „Freund und Feind im Tod vereint“. Diese Säule haben französische Arme von ihrem Sockel herabgerissen und die Mauer heruntergeworfen, wo sie in zwanzig Stücke zerstückelt liegt.“

Eine entsprechende Ergänzung zu diesen rohen Ausführungen bildet eine Illustration der „Daily Mail“ vom 21. Mai 1917, in der die gräberschänderische Zerstörung auf dem Friedhof in Champen verhörrlicht wird.

Dieses Bild und die Ausführungen Lavedans und Vallottons sprechen eine so beredte Sprache, daß jeder Kommentar überflüssig erscheint. Trotz aller Angriffe auf die deutsche Kultur wollen wir Deutsche diese „Culture“ der Franzosen und der ihnen verblindeten Engländer nicht übernehmen. Wir wollen auch die feindlichen Toten pietätvoll ruhen lassen und nicht vergessen, daß sie für ihr Vaterland gekämpft und geblutet haben, und daß die Ruhe der Toten heilig ist, auch wenn es sich um Feinde handelt.

Bermischte Nachrichten.

○ **Nädesheim**, 2. Juli. Auf die in vorliegender Nummer des Bl. abgedruckte Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Höchstpreis von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, weisen wir besonders hin.

— **Hundert- und tausendjähriger Wein**. Im Anschluß an seinen jüngsten Besuch im Weinmuseum innerhalb des Speyerer Historischen Museums der Pfalz überwieß jetzt der bayerische König dieser ersten und einzigen Sammlung ihrer Art mehrere Flaschen Wein aus den Jahren 1540, 1633, 1728 und 1822 als Geschenk. Ihr Inhalt wird demnächst nach Zungenprobe und chemischer Analyse sachmännisch geprüft. Dabei will man, wie der „N. Ztg.“ geschrieben wird, die Ergebnisse mit denjenigen vergleichen, die man vor ein paar Jahren mit dem ältesten bekannten erhaltenen Wein der Welt gewonnen hat, nämlich dem

in einer großen Flasche eines Römergrabes aus dem Anfange der christlichen Zeitrechnung. Dieser bei Speyer gefundene Römerwein, mit seinem karionischen Alter jenes der jetzigen königlichen Spende freilich weit überragend, wurde an seinem Aufbewahrungsort, im Pfälzer Weinmuseum, sorgsam analysiert.

§ **Wie man die Lebensmittelschappheit leicht erträgt**. Fünf Lebensgebote: 1. Gründlich und langsam kauen. 2. Nie beim Essen trinken. 3. Nie den Magen überfüllen. 4. Nie zu viel Fleisch essen. 5. Nie in schlechter Luft schlafen. Jeder, der so lebt, wird für sich und die Gesundheit unglaublich viel sparen, wird gesundheitlich an Leib und Seele profitieren und die amtlichen Einschränkungen lachend über sich ergehen lassen. Karl Rann, der Bekleidungsrevisor, der bei dem Fernmarisch Dresden-Berlin diese 202-Kilometerstrecke in nicht ganz 27 Stunden zu Fuß bewältigt hat und zurzeit als angehender Biergärtner im Felde steht, schreibt: „Während fast alle Kameraden von Hanse Schwarz belommen, außer ihrem Brotgeld und ihrem Sold noch eigenes Geld für Zerkos und Genusmittel ausgeben, welche sie neben der Mägenentleerung essen und dabei klagen, daß sie sich schlapp fühlen und bei der Kost ständig an Gewicht abnehmen, habe ich als Fleischesser von vornherein bei meiner Familie mir jede Sendung von Schwarz vorbehalten, habe noch keine 5 Pfennig meines Brotgeldes oder Soldes für solche angegeben, behalte wöchentlich noch ungefähr 2 Pfund von meinem guten Kornmehl übrig, das ich den Kameraden schenke, und befinde mich äußerst wohl, während der Ausbildung mit ihren unartigen und natürlich größtenteils Anstrengungen bei zugleich regelmäßiger geistiger, teilweise verantwortungsvoller Tätigkeit, ohne jemals Müdigkeit oder gar die beliebte Abspannung zu fühlen. Selbst in den neuen Tagen anstrengter Arbeit, im Truppenlager Eisenborn bedurfte ich keinerlei Zuzug, wie Badewerk, Fett, Butter, Wurst, Milch, Eier oder Alkohol in irgend einer Form. Ich schme mich förmlich nach regelmäßiger, ständiger Anstrengung, und da mir diese außer an den Tagen von Eisenborn fehlt, werde ich „stark“: ich konnte nach vier Monaten eine Zunahme meines Körpergewichts um mehr als 5 Pfund feststellen. Wie gern hätte ich als Soldat, jetzt an Gepäck gewöhnt, den 30 Kilometer-Trompeten-Gepäckmarsch mitgemacht!“

Berschollen.

Original Roman von H. Courth's-Mahler.
31. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

„Nein, nein, an Ortlingen ist nicht zu denken. Aber lieb ist es doch von Ronald, daß er uns solch ein Angebot macht. Er ist überhaupt ein Brachtmensch, und Gott sei Dank seinem Vater so unähnlich wie möglich. Er ist nach seiner lieben Mutter geraten.“

Beva nickte mit strahlenden Augen.

„Ein lieber, herrlicher Mensch ist er.“

„Und ich bin nun so froh, Tante Stasi, daß du mir nicht zürst.“

„Zürnen? Ach, du kleine Narrin! Wie soll ich dir zürnen, weil du einen Menschen so recht von Herzen lieb hast. Da müßte ich aus anderem Holze geschnitten sein. Daß dir kein Quentchen von deiner Liebe verkümmern. Und wenn du vor Sorge nicht aus und ein weicht — sei glücklich, daß du geliebt wirst und lieben kannst. Da bist du so reich — so reich — aber jetzt wollen wir von anderen Dingen reden. Ich will dir nicht in dein Heiligtum hineinstören mit Der und Hin. Was meinst du, ob ich nicht in einer großen Stadt Geld als Kunststickerin verdienen könnte? Du weicht, ich bessere ich den Schaden aus, daß nichts zu merken ist. Und du könntest vielleicht dein hübsches Zeichnen verwenden oder Musikstunden geben.“

Ehe Beva antworten konnte, trat ein Hausmädchen ein. Die Diener waren als überflüssig seit dem Tode des Herrn von Kreuzberg entlassen worden und nur das notwendige Personal war noch vorhanden. Das Mädchen überreichte Tante Stasi ein Telegramm.

„Der Bote wartet noch, falls Rückantwort nötig ist, gnädiges Fräulein.“

Tante Stasi öffnete die Depesche und las:

„Deute nachmittag wird ein Amerikaner, Mr. Großholl, Kreuzberg besichtigen. Scheint ernste Kaufabsichten zu haben. Bitte empfangen und herumschauen. Ich kann nicht abkommen. Herzlichen Gruß. Bemo.“

„Es ist gut, Lene, Antwort ist nicht nötig,“ sagte die alte Tante und reichte Beva die Depesche, während das Mädchen wieder hinausging.

„Jetzt wird es ernst, Tante Stasi,“ bemerkte Beva, als sie gelesen hatte.

Die alte Tante sah ein Weischen vor sich hin. Dann strich sie energisch über die Schürze.

„Nun, wir sind bereit.“

Sie ergriff ihren Schlüsselbund.

„Ich will doch gleich noch einmal durch alle Zimmer gehen, damit dieser Mr. Großholl alles in Ordnung findet.“

„Kann ich dir helfen, Tanten?“

„Nein, nein, das muß ich selbst tun, Kind, bleib nur bei deiner Näherei.“

Damit ging Tante Stasi aus dem Zimmer.

Beva trat an das Fenster und sah hinaus. Die Augen wurden ihr feucht. Es würde doch sehr schwer sein, diese warme, traute Heimat zu verlassen, in der sie nie gefühlt hatte, daß sie eine arme Waise war.

Aber sie gab sich der Trauer nicht lange hin. Energisch wischte sie über die Augen und nahm ihre Arbeit wieder auf.

Als Tante Stasi von ihrem Inspezierungs gange zurück kam, war sie wieder ganz gefaßt.

Gleich darauf ließ sich Ronald von Ortlingen den Damen melden. Er wollte sich nach ihrem Befinden erkundigen. Seit sie zusammen von Berlin zurückgekehrt waren, hatten sie sich noch nicht wieder gesehen.

Tante Stasi erzählte ihm gleich, daß der General für den Nachmittag einen Käufer angekündigt hatte.

„Denke dir, Ronald, es ist ein Amerikaner,“ sagte Beva hinzu.

Und sie reichte ihm die Depesche.

Ronald von Ortlingen sah darauf nieder, und als er den Namen Großholl las, kugelte er. Wie durch Zauberhand stand plötzlich Lilian Großholls Erscheinung vor ihm, so, wie er sie zuerst gesehen im Vestibül des Hotels. Dieser Mr. Großholl war doch wohl der Vater dieser jungen Dame, welche ein seltsamer Zufall, wenn dieser jetzt hier als Käufer von Kreuzberg auftreten sollte.

Trotzdem er sich energisch dagegen wehrte, hatte er, seit er von Berlin zurückgekehrt war, immer wieder an die schöne Amerikanerin denken müssen. Etwas in ihrem Wesen hatte doch sein Interesse geweckt, obwohl er sie als „losette Amerikanerin mit freien Manieren“ abtun wollte. Irgend etwas stimmte ihm nicht zu diesem Bild. Ihr stolzes Gesicht und die karblidenden, tiefblauen Augen widersprachen seiner Ansicht. Und trotz seiner scharfen Kritik hatte ihm unbewußt ihre Erscheinung den Eindruck einer gewissen Bornehmtheit gemacht.

„Aber sie hat unbedingt sehr ansehnlich mit mir kokettiert und ist mir absichtlich in den Weg gelaufen. Entschieden aufdringlich hat sie mich auf der Treppe angestarrt, und das darf eine Dame nicht tun.“

Damit sprach er Lilian Großholl das Urteil, wie es seiner strengen, ehrenhaften Ansicht entsprach, die jedem leichtsinnigen Flirt abhold war.

Wie, wenn nun der Vater dieser jungen Dame Kreuzberg kaufte und diese Menschen seine nächsten Nachbarn wurden in Zukunft?

Er legte langsam die Depesche zusammen.

„Ein Mr. Großholl wohnte in Berlin in demselben Hotel, wie wir. Ich hörte, er sei ein Dollarmillionär. Im Hotel bewohnte er eine Reihe von Zimmern. Also dürfte er ein zahlungsfähiger Käufer sein,“ sagte er langsam, wie gegen seinen Willen.

Tante Stasi strich langsam über die Tischdecke. „Nun — wenn Kreuzberg schon verkauft werden muß, dann ist es nötig, daß der Kaufpreis gleich bar ausbezahlt wird. Und so mag der Amerikaner in Gottes Namen kommen.“

(Fortsetzung folgt.)

Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für das 3. Quartal werden noch von unseren Zeitungsträgern, von den Postanstalten und in unserer Geschäftsstelle entgegengenommen.

Der Verlag.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meib, Nädesheim.